

Vertrag

Zwischen der

Berghof Foundation Operations gGmbH

**Corrensstr. 12
72076 Tübingen**

- Auftraggeberin -

und der

N.N.

- Auftragnehmer/-in -

wird folgender Werkvertrag über

Entwicklung eines Projektbranding für das Modellprojekt #vrschwrg geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
PRÄAMBEL	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE	3
§ 3 VERTRAGSDAUER/ AUSFÜHRUNGSFRIST	4
§ 4 PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN	4
§ 5 MITWIRKUNGSRECHTE UND –PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBERIN	5
§ 6 VERGÜTUNG.....	5
§ 7 ZAHLUNGSWEISE.....	6
§ 8 NUTZUNGSRECHTE.....	7
§ 10 DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG.....	8
§ 11 KÜNDIGUNG	10
§ 12 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	11
§ 13 ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN	11
Anlagenverzeichnis:	
Anlage 1- Leistungsbeschreibung	
Anlage 2- Angebot der Auftragnehmerin vom _____ inklusive Kosten- und Arbeitsplan	

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer/-in (im Folgenden die Auftragnehmerin) zur Durchführung des Vertragsgegenstandes (Entwicklung eines Projektbrandings) im Rahmen des durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Modellprojektes #vrschwrng. Die Durchführung ist gebunden an die Förderung durch Demokratie leben und der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zu folgenden Leistungen:
 - Entwicklung und Umsetzung eines Projektbrandings wie im Angebot vom _____ beschrieben.
- (2) Themen, Inhalt, Dauer und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Angebot der Auftragnehmerin vom _____ (Anlage 2).
- (3) Vorbesprechungen gehören zur vertraglich geschuldeten Leistung der/des AN.
- (4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Zahlung der im Angebot vom _____ genannten Vergütung. Diese Vergütung wird als Pauschalvergütung für die Erbringung aller geschuldeten Leistungen fest vereinbart. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmerin notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.
- (6) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie anerkannten fachlichen Regeln entsprechen. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich die Arbeitgeberin jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte der Auftragnehmerin unterrichten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:

1. diesem Vertrag
2. der Leistungsbeschreibung der Auftragnehmerin vom 02.03.2020, gegebenenfalls konkretisiert durch den Bieterfragen-Antworten-Katalog.

3. das Angebot der Auftragnehmerin vom..... (Anlage 2)
4. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung Die Vertragsbestandteile gelten bei inhaltlichen Widersprüchen in der genannten Reihenfolge.
5. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und
6. der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsdauer/ Ausführungsfrist

- (1) Die Leistung ist im Zeitraum mit dem Zeitpunkt des Zuschlagschreibens bis zum 31.07.2020 zu erbringen.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, so ist dies der Auftraggeberin unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Fortführung des Vorhabens bzw. die Vorlage der jeweiligen Berichte und der Arbeitsergebnisse über die vereinbarte Frist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung entweder selbst oder mittels ihrer Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation gemäß den Vorgaben in diesem Vertrag. Sie ist zur Erfüllung aller sozialrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie anderer gesetzlichen und behördlichen Pflichten gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich. Die Auswahl der zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen liegt bei der Auftragnehmerin.
- (2) Fällt der/die von der Auftragnehmerin eingesetzte Mitarbeitende durch Krankheit, Urlaub etc. aus, hat sie einen geeigneten Ersatz zu stellen, ohne dass dadurch Mehrkosten für die Auftraggeberin entstehen.
- (3) Während der Vertragsdauer ist eine enge Abstimmung mit der Auftraggeberin zu gewährleisten. Hierfür benennt die Auftragnehmerin einen geeigneten Ansprechpartner.

- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „**Technologien von L. Ron Hubbard**“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei Verstoß ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitere Rechte bleiben unberührt.
- (5) Auf Grundlage des eingereichten Arbeits- und Kostenplans erarbeiten die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin einen Terminplan (vgl. Leistungsbeschreibung). Der Beginn der im Terminplan gegliederten Arbeiten bedarf der schriftlichen Freigabe durch die Auftraggeberin.

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin im notwendigen und möglichen Umfang bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes unterstützen und benennt einen ständige/n Ansprechpartner/in. Der/die Ansprechpartner/in hält während des Leistungszeitraums regelmäßig Kontakt zur Auftragnehmerin, überprüft die erreichten Arbeitsschritte und gibt ggf. Empfehlungen für die weiteren Schritte.
- (2) Der/die Ansprechpartner/in ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Einsicht in sämtliche Dateien und Unterlagen der durchzuführenden Leistung zu nehmen und sich jederzeit über den Fortgang zu informieren.
- (3) Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin frühzeitig und mit angemessenem Vorlauf über jeweilige Abgabetermine zu informieren.
- (4) Es bleibt den Parteien unbenommen, jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geplante Abgabetermine zu verschieben.

§ 6 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen erhält die Auftragnehmerin einen Preis gemäß beigelegtem Angebot und Kostenplan in Höhe des angegebenen Betrags in €. Der Kostenplan wird bei Erarbeitung des Terminplans in die jeweilige Ausführungsfrist unterteilt. Aufgrund der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes sind die der Auftraggeberin bewilligten Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.
- (2) Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den dieser Vergütung zugrunde gelegten Satz überschreitet, werden die Auftraggeber und die Auftragnehmerin eine entsprechende Änderung der Vergütung vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den zugrunde gelegten Satz, so vermindert sich die Vergütung entsprechend.

- (3) Falls für die Leistungen entgegen der Angaben der Auftragsnehmerin nicht der ermäßigte Steuersatz anwendbar sein sollte, trägt die Auftragsnehmerin die sich aus der nachträglichen Änderung des Steuersatzes ergebenden Mehrkosten.
- (4) Der nach Absatz 1 vereinbarte Preis umfasst **alle** entstehenden Kosten. Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Kosten für Büromaterial, Bürokommunikation, Datenverarbeitung etc. werden nicht extra erstattet.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung ist auch das Einräumen der in § 8 dieses Vertrages vereinbarten Nutzungsrechte abgegolten.
- (6) Für die Versteuerung ihrer Vergütung ist ausschließlich die Auftragnehmerin selbst verantwortlich. Steuerliche Nachforderungen der Auftragnehmerin jedweder Art sind ausgeschlossen.
- (7) Leistungen, welche die Auftragnehmerin ohne ausdrückliche Beauftragung in Textform abweichend von diesem Vertrag erbringt, werden weder vergütet noch werden die Kosten erstattet

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Auftragnehmerin hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Die Auftragnehmerin reicht entsprechend dem Fortgang der Leistung (gemäß Kosten-, Arbeits- und Terminplan) Teilrechnungen in einfacher Ausfertigung bei der Berghof Foundation Operations gGmbH, Corrensstr. 12, 72076 Tübingen ein. Die Vergütung erfolgt mehrstufig (Zeitpunkt/e der Zwischenrechnung in Rücksprache mit der Auftraggeberin) und wird nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Auftragnehmerin und entsprechender Rechnungsstellung (gemäß den im Preisblatt angegebenen Positionen) fällig.
- (2) Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung einzureichen. Spätestens, bei maximal bewilligter Laufzeit, bis zum 15.12.2020.
- (3) Rechnungsstellung und Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände üblich ist (Nr. 1.5 ANBest-P).
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Zahlungen erfolgen auf das von der Auftragnehmerin angegebene Konto.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Die Rechte aller im Rahmen dieses Auftrages erarbeiteten Inhalte sowie die erworbenen oder erstellten Medien verbleiben nach Auftragsende bei der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin und das BMFSFJ erhalten mit Erstellung die unwiderruflichen und unbeschränkten Rechte für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten, seien sie bekannt oder noch unbekannt, jetzt oder zukünftig, an sämtlichen Arbeitsergebnissen, insbesondere alle Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Änderungs-, Nutzungs-Veröffentlichungs-, Übertragungs- und Verwertungsrechte an dem Branding sowie an der Dokumentation unter Ausschluss entsprechender Rechte der Auftragnehmerin.
- (3) Die Auftragnehmerin überträgt sämtliche Nutzungsrechte unentgeltlich und uneingeschränkt der Auftraggeberin.
- (4) Die Auftragnehmerin verzichtet auf das Namensnennungsrecht gemäß § 13 UrhG, stimmt aber der Nennung zu, soweit dadurch nicht ihre/seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.
- (5) Soweit Dritte mit Aufgaben betraut, muss sich die Auftragnehmerin von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Auftraggeberin und das BMFSFJ sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Die Auftraggeberin verpflichtet die Auftragnehmerin, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§12 Abs. 2 UrhG.) zu gestatten.
- (7) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf die Auftraggeberin.
- (8) Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, Änderungen jeglicher Art vorzunehmen, und die von der Auftragnehmerin erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Einwilligung der Auftragnehmerin im Einzelfall bedarf. Die Auftraggeberin gewährleistet, dass dabei die Rechte der Auftragnehmerin aus §§ 13, 14 UrhG nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Bei Zuziehung von Hilfskräften wird die Auftragnehmerin dafür Sorge tragen, dass die durch deren Mitarbeit entstehenden Rechte entsprechend der vorgenannten Absätze auf die Auftraggeberin übertragen werden.
- (10) Die Auftragnehmerin garantiert, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift.

- (11) Verwendet die Auftragnehmerin für die Erbringung ihrer Leistung Rechte Dritter und sind diese für die Nutzung der Leistung durch die Auftraggeberin notwendig, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin an diesen Rechten ein räumliches, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzbares Nutzungsrecht verschaffen.
- (12) Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der vorgenannten Rechte.

§ 9 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden der Auftragnehmerin, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Die Haftung der AG gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch bei Verletzung von Rechten Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums sowie bei datenschutzrechtlichen Verstößen, ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen frei und trägt die Kosten, die der AG in diesem Zusammenhang entstehen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich in Verträgen, die sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien gehen mit dem Vertrag ein Auftragsverarbeitungsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO ein. Die Auftragnehmerin stellt mit der unter Berücksichtigung des Vertragsgegenstands gebotene Sorgfalt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Bedarfsträgers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Auftragnehmerin stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Um die sich die hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien ergänzend eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ ab. Die Auftragnehmerin beantwortet die in der Vereinbarung bzw. die in dem „Datenblatt zum Datenschutz“ aufgeführten Punkte zu den jeweiligen Themenbereichen und fügt diese dem Angebot bei. Die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ sowie deren Anhänge sind Bestandteil des Vertrags.

- (2) Die Auftragnehmerin trägt Sorge dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.
- (3) Die Auftragnehmerin sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnis durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (4) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., die der Auftragnehmerin bzw. seinem Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Auftraggeberin zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (5) Die in diesem Paragraphen geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 11 Antikorruptionsklausel, Vermeidung von Interessenskonflikten

- (1) Die Auftragnehmerin erklärt ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam gemacht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Die Auftragnehmerin und ihre beauftragten Beschäftigten dürfen der Auftraggeberin insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen der Auftraggeberin und Dritten ergeben können. Eine etwaige Interessenskollision ist gegenüber der Auftraggeberin offenzulegen.

§ 12 Rücktritt, Kündigung und Vertragsstrafen

- (1) Während der Vertragslaufzeit kann die Auftraggeberin das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen
- (2) Die Auftraggeberin ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn
 - a. die Auftragnehmerin Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch anbietet, verspricht oder gewährt,
 - b. der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft,
 - c. Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach §§ 123 oder 124 GWB führen würden,
 - d. die Auftragnehmerin ihre Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 - e. über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist, ein Antrag auf Eröffnung gestellt wird oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
 - f. die Auftragnehmerin unzuverlässiges Personal einsetzt, das für den Bedarfsträger nicht tragbar ist,
 - g. aus Sicht der Auftragsgeberin ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrags vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
 - h. die Förderung durch das BMFSFJ endet.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) bis d) hat die Auftragsnehmerin der Auftragsgeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftragsgeberin ihr Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert in diesem Sinne nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geschenke und Vorteile im Wert von unter 25 € ziehen keine Vertragsstrafe nach sich.
- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzsprüchen bleibt durch die Kündigung nach Abs. 2 unberührt.
- (5) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens

der Vertragsbeendigung befinden, der Auftraggeberin unverzüglich zu übergeben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes der Auftragnehmerin auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten. Weitergehende Ansprüche stehen der Auftragnehmerin nicht zu.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Leistungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin.
- (2) Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 14 Abschließende Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zugang des Zuschlagsschreibens in Kraft.

Berghof Foundation Operations gGmbH

Für die Auftragnehmerin

Tübingen, den 2020

....., den.....2020

Im Auftrag

.....

.....

xxx